

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine **Lesefassung** der Satzung einschließlich 1. Änderung vom 25. Januar 2022, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

## **Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Krakow am See**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011, S.777), in der zurzeit gültigen Fassung; der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146), in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Krakow am See vom 30.10.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.  
Die Einrichtungen bestehen aus der Feierhalle, der öffentlichen Wasserentnahmestelle und der Abfallbeseitigung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.  
Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistung erbracht ist.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

Für die Nutzung des Friedhofs sowie deren Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

1.1 Reihengrab (20 Jahre Ruhezeit)	
a) für Personen über 5 Jahre	280,00 €
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
1.2. Wahlgrab (20 Jahre Ruhezeit)	
a) Einzelstelle	340,00 €
b) Doppelstelle	680,00 €
Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gebühr auch für die noch unbelegten Stellen zu entrichten.	
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Einzelgrabstelle und Jahr	10,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Doppelgrabstelle und Jahr	20,00 €
1.3. Verlängerung der Grabstelle eines Reihen-/Wahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit	10,00 €

## **2. Urnenbestattung**

2.1 anonymes Urnenreihengrab incl. Pflege	300,00 €
2.2. Urnenreihengrab in Rasenlage	140,00 €
2.3. Urnenwahlgrab	170,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstelle je Urnenwahlgrab und Jahr	5,00 €
2.4. Verlängerung der Grabstelle eines Urnenreihen-/Urnenwahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit	5,00 €

## **3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab:**

- a) die Hälfte der Gebühr nach Punkt 1.1a oder 1.2a für jede Urne. Die gesetzlichen Ruhefristen müssen gewahrt bleiben.

- b) bei Überschreitung der Nutzungszeiten durch Urnenbeisetzung in Wahlgräbern ist die volle Gebühr nach Punkt 1. 2 zu entrichten.

**4. Nutzung Feierhalle** 150,00 €

**5. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstätte jährlich 12,50 €.  
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Doppelgrabstätte jährlich 25,00 €.

**6. Verwaltungsgebühren**

Umschreibung einer Graburkunde 13,00 €  
Gebühr für die Beseitigung eines Grabmals (einschl. einebnen, Entsorgung, und ansäen) 250,00 €

**§ 5**

**Fälligkeit**

1. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

**§ 6**

**In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Krakow am See vom 17.01.2005 außer Kraft.

Krakow am See, den 08.11.2012

Geistert  
Bürgermeister

**1. Änderung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Krakow am See**

Die 1. Änderung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Krakow am See tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Hiermit wird die vorstehende 1. Änderung der Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die 1. Änderung der Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.02.2022 angezeigt.

Krakow am See, den 03.02.2022, gez. J. Schmidt/Amt Krakow am See

⊞) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Krakow am See. Die mit der 1. Änderungssatzung vom 25. Januar 2022 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 30. Oktober 2012 eingearbeitet worden.